
Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	2
2	Mitwirkungspolitik.....	2
3	Prinzipien der Stimmrechtsleitlinie.....	3
4	Wesentlichkeit	3
5	Verantwortung für die Stimmrechtsausübung	4
6	Grundsätze der Stimmrechtspolitik.....	4
6.1	Genehmigung des Abschlusses und der Verwaltung.....	4
6.1.1	Genehmigung des Unternehmensabschlusses und konsolidierten Abschlusses... 4	
6.1.2	Bestellung der Abschlussprüfer	4
6.1.3	Gewinnausschüttungspolitik	5
6.2	Zusammensetzung und Funktionsweise des Vorstands und des Aufsichtsrates....	5
6.2.1	Struktur Vorstand & Aufsichtsrat	5
6.2.2	Gründe für Ablehnung eines Organs.....	5
6.3	Kapitalmaßnahmen	6
6.3.1	Antrag auf Emission von Aktien.....	6
6.3.2	Genehmigte Kapitalerhöhung.....	6
6.3.3	Kapitalherabsetzung	6
6.3.4	Fusionen und Übernahmen	7
6.3.5	Mechanismen zur Übernahmeabwehr.....	7
6.4	Führungskräftevergütung.....	7
6.4.1	Genehmigung des Vergütungsberichts (Say-On-Pay)	7
6.4.2	Abfindungen.....	7
6.4.3	Zuteilung von Gratis- oder Bonusaktien an Führungskräfte.....	7
6.5	Andere Arten von Beschlüssen	8
6.5.1	Satzungsänderungen.....	8
6.5.2	Gegenanträge von Aktionären.....	8
6.5.3	Beschlüsse in Bezug auf umweltbezogene und soziale Aspekte	8
7	Behandlung von Interessenskonflikten	8
8	Dokumentation des Abstimmungsverhaltens	8

1 Grundsätzliches

Die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. (nachfolgend GS&P KAG) nimmt die treuhänderische Pflicht gegenüber den Anlegern sehr ernst und handelt in deren alleinigem Interesse.

Im Rahmen unserer treuhänderischen Verantwortung und Mitwirkungspolitik verleihen wir dem Stewardship-Gedanken nicht zuletzt durch die Ausübung des Stimmrechts auf Hauptversammlungen von Gesellschaften Ausdruck, in denen die von uns verwalteten Investmentvermögen investiert sind.

Die Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten dienen als Leitlinie.

2 Mitwirkungspolitik

Ein integraler Bestandteil der Investmentstrategie der GS&P KAG ist die aktive Überwachung der Portfoliogesellschaften. Wichtige Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften sind solche in Bezug auf:

- Strategie
- finanzielle und nicht finanzielle Leistung
- Risiko
- Kapitalstruktur
- soziale und ökologische Auswirkungen
- Corporate Governance.

Die GS&P KAG überwacht die wichtigen Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften eigenständig. Dies erfolgt u.a. durch die Analyse der Finanzberichterstattung der Unternehmen, der Verfolgung der Presseberichterstattung, Teilnahme an Investorenpräsentationen oder durch regelmäßige persönliche Kontakte zu dem Unternehmensmanagement oder Investor Relations.

Im Interesse ihrer Anleger fördert die GS&P KAG durch einen konstruktiven Dialog mit den Portfoliogesellschaften deren Werterhalt und -steigerung. Der Dialog wird vor allem mit den Vorständen und Investor Relations Managern entweder in persönlichen Meetings auf Einzelveranstaltungen oder Konferenzen, in telefonischen Gesprächen oder digitalen Meetings sowie in selten Fällen mit den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften geführt.

Die GS&P KAG ist grundsätzlich bereit, mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären zusammenzuarbeiten, wenn dadurch die eigenen Engagement-Aktivitäten erfolgreicher gestaltet werden können und dies im gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgt. Könnte ein kollaboratives Engagement z.B. aufgrund von „Acting in Concert“- Verdachtsmomenten problematisch sein, verzichtet die GS&P KAG auf eine Zusammenarbeit mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären. Gleichwohl tauscht sich die GS&P KAG jedoch auf allgemeiner Ebene mit anderen Vermögensverwaltern und Aktionären in Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Netzwerken im Zusammenhang mit Corporate Governance aus.

Die GS&P KAG ist verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen bzw. der Anleger dieser Investmentvermögen zu handeln. Im Rahmen der Dienstleistungserbringung können bestimmte interne (z.B. zwischen Anlageklassen und/oder Anlagestrategien) und externe Interessenkonflikte (z.B. zwischen Kunden und Vermögenseigentümer) auftreten. Für diese Fälle existieren Richtlinien und Verfahren, die (aufsichts-)rechtlich sicherstellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbare Interessenskonflikte angemessen behandelt und offengelegt werden.

Im Laufe eines jeden Jahres werden alle bedeutenden Abstimmungen der GS&P KAG auf Hauptversammlungen auf der Homepage unter der Rubrik „Corporate Governance“ veröffentlicht. Bedeutend sind dabei Abstimmungen, bei denen die GS&P KAG über mehr als 3 % der stimmberechtigten Aktien verfügt.

3 Prinzipien der Stimmrechtsleitlinie

Die Gesellschaft wird die Ausübung von Stimmrechten stets unter Beachtung gesetzlicher-, aufsichtsrechtlicher-, beruflicher- sowie ethischer Anforderungen wahrnehmen.

Die Entscheidung über die Stimmrechtsausübung wird unabhängig von etwaigen Interessen Dritter und unter Wahrung der Integrität des Marktes getroffen.

Wir sind davon überzeugt, dass gute Corporate Governance ein zentraler Faktor für langfristig höhere relative Renditen auf Aktien- und Anleihen ist.

Weiterhin finden Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales in den Grundsätzen zur Ausübung von Stimmrechten Beachtung, indem wir die Unternehmen basierend auf Angaben der Research- und Ratingagentur ISS-ESG gemäß unserer ESG Methodologie auswählen und die entsprechenden Ziele unterstützen.

4 Wesentlichkeit

Bei Hauptversammlungen in Deutschland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Portfolioanteils der Aktien der jeweiligen Gesellschaft statt.

Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der GS&P KAG möglich ist. Einen Anteil an den stimmberechtigten Aktien eines Emittenten von weniger als 1,0 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Stimmrechtsausübung generell oder im Einzelfall geeigneten Dritten zu übertragen. Bei der Auswahl dieser Dritten muss eine angemessene Sorgfalt geachtet werden. Weiterhin wird darauf geachtet, dass die Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten der GS&P KAG eingehalten werden.

5 Verantwortung für die Stimmrechtsausübung

Das Portfoliomanagement sichtet auf der jeweiligen Internetseite des Emittenten die Tagesordnung. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte und das entsprechende Abstimmungsverhalten erfolgt in den folgenden Tagen eine Diskussion des Fondsmanagements, um dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung zu tragen.

In den meisten Fällen erfolgt die Teilnahme an der Abstimmung durch Briefwahl oder Beauftragung des Stimmrechtsvertreters. In Ausnahmefällen kann es sein, dass ein Vertreter persönlich an der digitalen oder Präsenz-Hauptversammlung teilnimmt.

6 Grundsätze der Stimmrechtspolitik

6.1 Genehmigung des Abschlusses und der Verwaltung

6.1.1 Genehmigung des Unternehmensabschlusses und konsolidierten Abschlusses

Mit Ausnahme der folgenden Situationen stimmt die GS&P KAG im Allgemeinen für die vorgelegten Beschlüsse:

- Wenn sich Fragen zu den vorgelegten Abschlüssen ergeben, die dazu führen, dass die Abschlussprüfer ihre Bestätigung verweigern bzw. Vorbehalte anmelden
- wenn das Unternehmen Fragen der Aktionäre zu spezifischen Elementen, die öffentlich mitgeteilt werden müssten, nicht beantwortet.

6.1.2 Bestellung der Abschlussprüfer

In folgenden Fällen stimmen wir gegen die Bestellung der Abschlussprüfer:

- bei Nichteinhaltung einer Ablösung mindestens alle zehn Jahre gemäß der EU-Richtlinie 2014/56/EU über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen;
- wenn ernsthafte Zweifel an den vorgelegten Abschlüssen oder den angewendeten Abschlussprüfungsverfahren bestehen
- wenn die Abschlussprüfer ohne Erklärung ersetzt werden
- wenn die Honorare für Beratungsdienstleistungen höher sind als die Honorare für die Bestätigung des Abschlusses;
- wenn die Abschlussprüfer als mit dem Unternehmen verbunden betrachtet werden können.
- Die neuen Abschlussprüfer dürfen nicht mit den amtierenden Abschlussprüfern verbunden sein.

6.1.3 Gewinnausschüttungspolitik

Die GS&P KAG legt besonderes Augenmerk darauf, dass die Gewinnausschüttungspolitik an die Aktionäre mit der Strategie und den langfristigen Interessen des Unternehmens vereinbar ist. Wir stimmen gegen die Ergebnisverwendung, wenn die ausgeschüttete Dividende angesichts der finanziellen Lage des Unternehmens unverhältnismäßig hoch ist.

Des Weiteren stimmen wir dagegen, wenn die Vorschläge keine Option zur Barzahlung vorsehen, es sei denn, die Leitung des Unternehmens kann nachweisen, dass diese Option den Shareholder Value beeinträchtigen würde.

6.2 Zusammensetzung und Funktionsweise des Vorstands und des Aufsichtsrates

Um das Stimmrecht gut informiert ausüben zu können, werden detaillierte, transparente Informationen angefordert, die die Aktionäre lange genug im Voraus erhalten müssen.

6.2.1 Struktur Vorstand & Aufsichtsrat

Die Struktur der Organe einer Portfoliogesellschaft soll eine gesunde Unternehmenspolitik ermöglichen. Hierbei wird auf eine klare Definition und Trennung von Verantwortlichkeiten Wert gelegt.

Als kritisch werden angesehen:

- keine ausreichende Qualifikation und angemessene Vielfalt,
- keine mehrheitliche Unabhängigkeit der Aktionärsvertreter in den Gremien,
- Personalunion von strategischen Positionen,
- der direkte Wechsel von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat,
- fehlendes angemessenes Vergütungssystem: Vergütungen und Abfindungen sollen leistungsgerecht, verhältnismäßig und transparent sein. Ihre Höhe ist nach dem langfristigen Erfolg der Gesellschaft auszurichten. Zudem sollte regelmäßig über die Vergütungspolitik abgestimmt werden.

Nicht zuletzt legt die GS&P KAG unter Berücksichtigung der Größe und der geografischen Aufstellung des Unternehmens besonderes Augenmerk darauf, über die Stimmabgabe auf eine Vielfalt der Profile der Organmitglieder im Hinblick auf Geschlecht, Nationalität, Alter und Erfahrung hinzuwirken.

6.2.2 Gründe für Ablehnung eines Organs

In folgenden Fällen stimmt die GS&P KAG gegen die Ernennung eines Organs:

- wenn es in der Vergangenheit zu zweifelhaften Transaktionen mit Interessenkonflikten gekommen ist;
- wenn Missbrauch im Zusammenhang mit den Interessen von Minderheitsaktionären festgestellt wurde;
- wenn spezifische Probleme in Bezug auf die Person vorliegen, z. B. Strafverfahren oder eine Verletzung der treuhänderischen Verantwortung;

- wenn das Organ wiederholt ohne Begründung nicht an den Sitzungen teilnimmt;
- wenn die Dauer des Mandats vorzugsweise fünf Jahre überschreitet.

Wir stimmen nicht für Beschlüsse, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- ein obligatorisches Rentenalter für Vorstandsmitglieder, wengleich sich der Vorstand nicht zu mehr als einem Drittel aus Mitgliedern im Alter von über 75 Jahren zusammensetzen darf
- eine Änderung der Struktur oder der Größe des Vorstands im Rahmen eines Kampfs um die Kontrolle über das Unternehmen oder den Vorstand.

Die GS&P KAG betrachtet das Vorhandensein eines Prüfungsausschusses, der mehrheitlich aus nicht geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern besteht und zu mindestens einem Drittel unabhängig sein muss, als wesentliches Element der Unternehmensführung. Wir stimmen gegen die Wahl oder Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds (einschließlich des Vorstandsvorsitzenden), das zum Vergütungs- oder Prüfungsausschuss zählt.

6.3 Kapitalmaßnahmen

6.3.1 Antrag auf Emission von Aktien

Wir stimmen für Anträge auf Emission von Aktien mit Bezugsrecht bis in Höhe von 50% des bereits emittierten Kapitals. Bei einer Emission von Aktien ohne Bezugsrecht in Höhe von mehr als 5 % des Kapitals prüft die GS&P KAG jede Situation einzeln.

6.3.2 Genehmigte Kapitalerhöhung

In folgenden Fällen stimmt die GS&P KAG gegen eine Kapitalerhöhung:

- wenn nach der Operation nach Bereinigung um alle vorgeschlagenen Emissionen weniger als 30 % des neuen genehmigten Kapitals des Unternehmens im Umlauf verbleiben
- wenn die Vorschläge darauf abzielen, Kapitalerhöhungen in unbegrenzter Höhe zu genehmigen.

6.3.3 Kapitalherabsetzung

Die GS&P KAG stimmt gegen einen Beschluss zur Herabsetzung des Kapitals, wenn die Bedingungen für die Minderheitsaktionäre ungünstig sind.

6.3.3.1 Aktienrückkaufprogramme

In folgenden Fällen stimmen wir gegen die Genehmigung eines Aktienrückkaufprogramms:

- wenn der Plan keinen Sicherheitsmechanismus gegen willkürliche oder diskretionäre Übernahmen vorsieht;
- wenn der Plan während eines Übernahmeangebots erfolgt und damit als Maßnahme gegen die Übernahme betrachtet werden kann.

6.3.4 Fusionen und Übernahmen

In folgenden Fällen unterstützt die GS&P KAG einen Beschluss zur Genehmigung einer Fusion oder Übernahme nicht:

- wenn die Finanzierung nicht günstig ist;
- wenn die Struktur des Unternehmens nach der Operation nicht den Grundsätzen einer guten Corporate Governance entspricht;
- wenn die Unternehmen auf Anfrage der Aktionäre nicht hinreichend Informationen bereitstellen, die diesen eine gut informierte Entscheidung ermöglichen;
- wenn Bedenken bezüglich des Verhandlungsprozesses bestehen, die sich eventuell negativ auf die Beurteilung der Angebotsbedingungen ausgewirkt haben könnten.

6.3.5 Mechanismen zur Übernahmeabwehr

Die GS&P KAG ist gegen alle Beschlussvorschläge, die zur Abwehr von Übernahmeangeboten geeignet sind, es sei denn, diese sind dergestalt verfasst, dass sie den Aktionären die endgültige Entscheidung über ein Angebot überlassen.

6.4 Führungskräftevergütung

6.4.1 Genehmigung des Vergütungsberichts (Say-On-Pay)

Die GS&P KAG ist grundsätzlich für eine Abstimmung über die Führungskräftevergütung (Say-On-Pay). Bei der Beurteilung der Führungskräftevergütung achten wir besonders auf Folgendes:

- Transparenz und Klarheit der vorgelegten Informationen (Höhe der Vergütung, Art der quantitativen und qualitativen Kriterien, inwieweit die Zielsetzungen erreicht werden)
- Ausrichtung auf die mittel- und langfristige Performance des Unternehmens
- Maßvolles Niveau (im Vergleich zu einer Gruppe vergleichbarer Unternehmen und in Einklang mit der Rendite der Aktionäre und den wirtschaftlichen Ergebnissen des Unternehmens)

Die GS&P KAG befürwortet darüber hinaus ganz deutlich die Berücksichtigung nicht finanzieller Kriterien in der Vergütungsstruktur des Vorstands, wobei darauf zu achten ist, dass diese angemessen, transparent und leicht quantifizierbar sind.

6.4.2 Abfindungen

In folgenden Fällen sind wir gegen die Zahlung einer Abfindung an eine Führungskraft:

- Entlassung wegen Fehlverhaltens oder Kündigung auf Initiative der Führungskraft;
- schwache wirtschaftliche Ergebnisse vor der Entlassung.

6.4.3 Zuteilung von Gratis- oder Bonusaktien an Führungskräfte

Die GS&P KAG sieht es als wünschenswert an, dass Führungskräfte Aktionäre des Unternehmens sind, damit ihre Interessen mit denen der Aktionäre übereinstimmen.

Wir sind daher unter folgenden Bedingungen für derartige Maßnahmen:

- Der Gesamtbetrag der laufenden Pläne darf nicht 10 % des Kapitals übersteigen, um einen zu starken Verwässerungseffekt zu vermeiden.
- Voraussetzung für die Zuteilung muss das Erreichen langfristiger Performanceziele (mindestens drei Jahre) sein.
- Die Performance-Bedingungen müssen in den Beschlüssen beschrieben sein, mit denen diese Pläne genehmigt werden sollen.

6.5 Andere Arten von Beschlüssen

6.5.1 Satzungsänderungen

Die Beschlüsse, die Satzungsänderungen zur Folge haben, werden jeweils einzeln analysiert.

6.5.2 Gegenanträge von Aktionären

Die Beschlüsse, die Satzungsänderungen zur Folge haben, werden jeweils einzeln analysiert.

6.5.3 Beschlüsse in Bezug auf umweltbezogene und soziale Aspekte

Beschlüsse, die sich auf umweltbezogene und soziale Aspekte beziehen, werden einzeln analysiert: Hierbei liegt unser Augenmerk darauf, dass die langfristigen Interessen der Aktionäre gewahrt werden und dass die Beschlüsse mit unseren ESG-Verpflichtungen übereinstimmen.

7 Behandlung von Interessenskonflikten

Die GS&P KAG wendet ihre Abstimmungs politik in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften an.

Situationen, in denen Interessenskonflikte auftreten, werden im Einzelfall identifiziert und geprüft. Es erfolgen umgehend entsprechende Maßnahmen zu ihrer Auflösung, gemäß der Interessenskonfliktpolitik und den gesetzlichen Anforderungen. Der Interessenskonflikt wird offengelegt und die Ausübung von Stimmrechten erfolgt unter Abwägung des bestmöglichen Anlegerinteresses.

8 Dokumentation des Abstimmungsverhaltens

Über unser Abstimmungsverhalten im Zuge der Ausübung unserer Aktionärsrechte berichten wir einmal jährlich. Der Bericht kann auf unserer Homepage unter www.gsp-kag.com eingesehen werden.